

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Der Beschuldigte geriet in die Polizeikontrolle, als er allein und mit einem ca. 2x4,5m großen Gegenstand, auf der Rietschelstraße unterwegs war.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Beschuldigten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Der mitgeführte Gegenstand war zu groß, um so auf dem Fußweg zu passen, dass z.B. ein Kinderwagen noch hätte entgegenkommend passieren können.

Laut StVO, § 25, verhielt sich der Beschuldigte damit gesetzeskonform. Der Paragraph lautet im Absatz 2: „Wer zu Fuß geht und Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt, muss die Fahrbahn benutzen, wenn auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen andere zu Fuß Gehende erheblich behindert würden.“ Das „muss“ macht klar, dass der Beschuldigte nicht anders handeln durfte.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den

Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Der Beschuldigte wurde, allein mit dem ca. 2m x 4,50m großen, also sperrigen Gegenstand auf der Rietschelstraße gehend, von der Polizei gestoppt und am Weitergehen gehindert.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Beschuldigten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Der mitgeführte Gegenstand war zu groß, um so auf dem Fußweg zu passen, dass z.B. ein Kinderwagen noch hätte entgegenkommend passieren können.

Entsprechend der StVO, § 25 verhielt sich der Beschuldigte damit gesetzeskonform. Hingegen fehlt der Polizeihandlung jegliche Rechtsgrundlage, da mit ihr ein gesetzeskonformes Verhalten unterbunden wurde.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den

Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Der Beschuldigte wurde, allein mit dem sperrigen Gegenstand auf der Rietschelstraße gehend, von der Polizei auf den Fußweg abgedrängt.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Beschuldigten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Damit wurde der Beschuldigte zu einem gesetzeswidrigen Verhalten genötigt (Straftat der Polizeibeamt*innen). Denn nach § 25 StVO durfte er mit dem sperrigen Gegenstand den Fußweg nicht benutzen.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Durch den erzwungenen Aufenthalt auf dem Gehweg wurde dieser in voller Breite blockiert.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Angeklagten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Inaugenscheinnahme des Ausdrucks der Fotos des bewachten Holzrahmens (Aufnahme durch den Beschuldigten, der dafür den Rahmen kurzzeitig verließ)

Der durch Nötigung erzwungene Aufenthalt des Beschuldigten mit seinem Gehzeug behinderte eine Teilgruppe des Verkehrs sehr stark, nämlich die Fußgänger*innen einschließlich Menschen, die im Besonderen auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Diese Gruppe ist aber gleichberechtigt mit anderen Verkehrsteilnehmer*innen. Der § 25 Abs. 2 der StVO dient dem Schutz der Fußgänger*innen und dem Freihalten derer Wege, die ohnehin schon durch wildes Parken und andere aggressive Aktionen von Seiten etlicher Autofahrer*innen immer wieder beschränkt werden.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Durch die Blockierung des Gehweges wurden mehrfach Passant*innen genötigt, auf die Straße oder auf dem angrenzenden Grundstück auszuweichen, um die Stelle mit dem Gehzeug zu passieren.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Nachdem die Polizei mit mehreren Polizeiautos vor Ort war (Einheit II.4 mit den Kennzeichen DD-Q 1565, 1575, 1576 und 1584) und ein zweites Fahrzeug den Bereich erreicht hatte, schlug die Polizei selbst vor, das Ganze als Versammlung anzumelden und so weiterzugehen. Nach Beratung stimmte der Beschuldigte zu und gab einen Weg an, auf dem die Versammlung sich dann bewegen wollte.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Angeklagten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- o Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den

Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Nachdem die Versammlungsrouten benannt waren, untersagten nacheinander Polizeibeamte, die sich jeweils als Leiter der Maßnahme vorstellten, mehrfach die Versammlung mit der ebenfalls mehrfach wiederholten Begründung, die Versammlung sei nicht genehmigt.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Angeklagten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Auch die Polizei gibt diesen Rechtsfehler indirekt zu und erklärt diesen mit geistiger Verwirrung der eingesetzten Beamten. In der polizeilichen Stellungnahme vom 3.7.2019 im parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) heißt es:

Sofern die Einsatzkräfte gesagt haben sollen, die Versammlung sei nicht existent, weil nicht genehmigt, und zwei Versammlungen in einer Stadt seien nicht erlaubt, ist dies hier angesichts der Vielzahl der regelmäßig zeitgleich in Dresden stattfindenden Versammlungen – auch zum gleichen Thema – im Nachhinein nur damit erklärlich, dass es dem Kläger bedauerlicherweise offenbar gelungen war, die Einsatzkräfte mit seiner Gesprächsführung versiert zu Fehlaussagen zu verleiten.

Dass die Polizei das überhaupt einräumt, ist ungewöhnlich. Normalerweise lügt sie in solchen Fällen dreist. Ihr war aber ja bekannt, dass ich die Gespräche wegen möglicher Beweisführung – wie im hier gerade laufenden Verfahren – mitgeschnitten habe.-

- o Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den

Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Ein Polizeibeamter untersagte die Versammlung zudem mit der Behauptung, es gäbe schon eine andere Versammlung an einer anderen Stelle.

Zunächst wurde allein die Nichtgenehmigung mehrfach als Begründung der Versammlungsunterbindung angeführt. Erst im Zuge der Diskussion um diese rechtlich abwegige Begründung (eine Versammlung muss nicht genehmigt werden) fügte sie zusätzlich hinzu, dass es bereits eine andere Versammlung an einem anderen Ort gäbe und zwei Versammlungen in einer Stadt nicht erlaubt seien. Auch diese Begründung ist abwegig und rechtswidrig. Der Verweis auf die fehlende Genehmigung erfolgte zudem fortlaufend weiter, so dass am Ende zwei rechtlich nicht haltbare Begründungen für die einer Verhinderung gleichende Behinderung einer Versammlung angeführt wurden.

- Beweismittel: Inaugenscheinnahme meiner Film- und Audiomitschnitte. Die Dateien sind hier und heute vorhanden und können vorgelegt werden.
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19)) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Auch die Polizei gibt diesen Rechtsfehler indirekt zu und erklärt diesen mit geistiger Verwirrung der eingesetzten Beamten. In der polizeilichen Stellungnahme vom 3.7.2019 im parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) heißt es:

Sofern die Einsatzkräfte gesagt haben sollen, die Versammlung sei nicht existent, weil nicht genehmigt, und zwei Versammlungen in einer Stadt seien nicht erlaubt, ist dies hier angesichts der Vielzahl der regelmäßig zeitgleich in Dresden stattfindenden Versammlungen – auch zum gleichen Thema – im Nachhinein nur damit erklärlich, dass es dem Kläger bedauerlicherweise offenbar gelungen war, die Einsatzkräfte mit seiner Gesprächsführung versiert zu Fehlaussagen zu verleiten.

Dass die Polizei das überhaupt einräumt, ist ungewöhnlich. Normalerweise lügt sie in solchen Fällen dreist. Ihr war aber ja bekannt, dass ich die Gespräche wegen möglicher Beweisführung – wie im hier gerade laufenden Verfahren – mitgeschnitten habe.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Die Polizei verhinderte die Durchführung der Versammlung (Umzug) durch In-den-Weg-stellen, also körperlich. Sie verhinderte das Losgehen, in dem sie die Versammlung umstellte und die Holzrahmen direkt fixierte (eingeklemmt zwischen den Körpern der Polizeibeamt*innen und einem Verkehrsschild). Diese Situation blieb ca. eine Stunde in diesem Zustand.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:
- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Angeklagten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Die von der Polizei an der Fortbewegung behinderte Ansammlung bestand aus zwei Personen, die beide nach außen sichtbare Spruchbänder an dafür konstruierten Plakathaltern trugen.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Angeklagten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19)) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Die von der Polizei an der Fortbewegung behinderte Ansammlung war eine Versammlung. Der § 1, Abs. 3 SächsVersG regelt, was als Versammlung zu gelten hat:

Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

Die Versammlung bestand aus zwei Personen. Diese trugen Holzrahmen mit mehreren Spruchbändern zum Thema Verkehrspolitik, die nach außen sichtbar waren. Im Konkreten war die Versammlung ein Aufzug, weil eine Fortbewegung geplant war.

- o Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Die Versammlung entstand spontan aus dem Zusammentreffen zweier Gehzeuge und wurde dann gegenüber der ohnehin anwesenden Polizei benannt.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Angeklagten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19)) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Die Versammlung war eine Spontanversammlung. § 14 SächsVersG entbindet diese von der Anzeigepflicht:

Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen (Spontanversammlung), entfällt die Anzeigepflicht.

So war es in diesem Fall. Die Versammlung entstand unvorhersehbar durch eine polizeiliche Maßnahme, die zwei Einzelpersonen, die mit entsprechenden Holzrahmen mit Spruchbändern einzeln unterwegs waren, zu einer Gruppe zusammenfügte und diese aufforderte, fortan zusammen weiterzugehen und dieses als Versammlung gegenüber der Polizei kenntlich zu machen. Dieser Aufforderung der Polizei kam der Beschuldigte nach.

- o Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Die Versammlung ist weder aufgelöst noch verboten worden.

Beweismittel:

- Vernehmung der folgenden Zeug*innen:

- Inaugenscheinnahme/Anhören der Filmaufnahmen der Polizei sowie der Aufnahmen des Angeklagten (sind präsent vorhanden und können auf einen gerichtseigenen Datenträger überspielt werden).
- Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19)) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Eine solche Auflösung oder ein Verbot wäre auch rechtswidrig gewesen.

Laut § 4 SächsVersG kann eine Versammlung nur verboten bzw. (fast wortgleich) laut § 13 SächsVersG aufgelöst werden, wenn

- 1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,*
- 2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,*
- 3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,*
- 4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.*

Keiner der Gründe kam im hier behandelten Fall in Betracht und ist behauptet worden.

Die Versammlung ist auch nicht formal aufgelöst oder verboten worden. Sie ist nur durch das Verhalten der Polizei faktisch verhindert worden.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den

Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Der Beschuldigte legte gegen die Auflage, nur auf dem Gehweg und nur ohne den Transparentträger demonstrieren zu dürfen, Widerspruch ein.

In der polizeilichen Stellungnahme vom 3.7.2019 im parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) heißt es:

Darauf legte der Kläger mündlich „formal Widerspruch“ gegen die Beschränkungen der Versammlungsbehörde ein. Sie seien nicht mit Gefahrenabwehr begründet worden und daher unzulässig. Er sei nicht gegen Fußgänger sondern gegen Autos. Einen Aufzug auf dem Gehweg wolle er nicht. Dies diskutierte der Kläger erneut mit den noch anwesenden Einsatzkräften. Der Vertreter der Versammlungsbehörde hatte sich zwischenzeitlich entfernt. Nach Ansprache durch die Einsatzkräfte, nunmehr sei alles geklärt und er könne jetzt gehen, begab sich der Kläger mit seinem Gehzeug gg. 18:30 Uhr zügig wieder auf die Fahrbahn.

- Beweismittel: Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19)) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

Die Beweiserhebung ist von Bedeutung, weil sich zeigen wird, dass der Beschuldigte gegen die Auflage, weder Gehzeug mitzuführen noch die Straße zu benutzen, wirksam Widerspruch eingelegt hat. Da keine sofortige Vollziehung verhängt worden war, ergab sich eine aufschiebende Wirkung, so dass der Beschuldigte berechtigt war, seine Versammlung zu beginnen. Nicht dessen Versuch, loszugehen, ist eine Ordnungswidrigkeit, sondern die Polizei handelte rechtswidrig. Die Auflagen, gegen die der Beschuldigte vermeintlich verstoßen haben soll, waren wegen der aufschiebenden Wirkung des formalen Widerspruchs gar nicht in Kraft. Ein Verstoß gegen sie war also gar nicht möglich.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich dem heute verhandlungsführenden Gericht empfohlen habe, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtsverfahrens abzuwarten. Das Gericht ist dieser Empfehlung aus freien Stücken nicht gefolgt und muss nun selbst die versammlungsrechtlichen Fragen bewerten.

Dresden, den

Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Dem Beschuldigten wurde nach seinem Widerspruch erklärt, dass er jetzt gehen könne.

- Beweismittel: Herbeiziehung der Akten im Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) und Verlesung der Stellungnahme der Polizei vom 3.7.2019

In der polizeilichen Stellungnahme vom 3.7.2019 im parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Az. 6 K 837/19) heißt es:

Nach Ansprache durch die Einsatzkräfte, nunmehr sei alles geklärt und er könne jetzt gehen, begab sich der Kläger mit seinem Gehzeug gg. 18:30 Uhr zügig wieder auf die Fahrbahn. Der Kläger lies hierauf sein Gehzeug auf die Fahrbahn der Rietschelstraße fallen, welches von Einsatzkräften auf den Gehweg gezogen werden musste, um die Fahrbahn wieder freizuräumen. Er blieb dann zunächst mitten auf der Rietschelstraße stehen, diskutierte dort mit einem Radfahrer, machte dann nochmals Bildaufnahmen und ging in Richtung Sachsenplatz über den Fußweg der Roßbachstraße davon.

Das Gehzeug wurde als Beweismittel im Rahmen der Ordnungswidrigkeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 SächsVersG beschlagnahmt. Die Anzeige wird unter der polizeilichen Tagebuchnummer 184/19/123310 bearbeitet.

Der Bericht enthält klar und deutlich den Bericht über einen Abstimmungsprozess zwischen Polizei und Beschuldigten, nach dem diesem erlaubt wurde zu gehen.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich dem heute verhandlungsführenden Gericht empfohlen habe, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtsverfahrens abzuwarten. Das Gericht ist dieser Empfehlung aus freien Stücken nicht gefolgt und muss nun selbst die versammlungsrechtlichen Fragen bewerten.

Dresden, den

Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Die wegen einer Baumbesetzung durch die Polizei herbeigeführte Sperrung der Sachsenallee betraf die nordöstlich (=elbaufwärts) gelegene Fahrspur auf Höhe der Haltestelle „Sachsenallee“.

Beweismittel:

- Ortsbegehung
- Inaugenscheinnahme einer Straßenkarten von Dresden
- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Betroffen von der Blockade auf der Sachsenallee war überwiegend der von Osten kommende Verkehr.

Beweismittel:

- Ortsbegehung
- Inaugenscheinnahme einer Straßenkarten von Dresden

Der Weg, auf dem der Beschuldigte mit einem Gehzeug unterwegs war, ist als Ausweichstrecke für die durch andere Demonstrationen an diesem Tag gesperrten Straßen nicht geeignet.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Beweisantrag zur Feststellung folgender Tatsache:

Weder die Roßbach- noch die Rietschelstraße sind von der zur Tatzeit gesperrten Sachsenallee-Fahrspur erreichbar.

Beweismittel:

- Ortsbegehung

Damit ist ausgeschlossen, dass das Gehzeug auf der Strecke, auf der es unterwegs war, den Umgehungsverkehr der Straßenblockade über der nordöstlichen Fahrspur der Sachsenallee behindern konnte.

- Weitere Ausführungen, unter anderem zur Bedeutung für die Beweiserhebung, mündlich

Dresden, den Unterschrift:

Fotos



Lage auf dem Gehweg: Links die 2. Person mit Holzrahmen und Spruchbändern, von der Polizei umzingelt. Rechts am Boden der Holzrahmen des Beschuldigten, der dauerhaft so blieb und ebenfalls bewacht bzw., wenn ich in der Nähe war, fixiert wurde. Der gesamte Gehweg ist blockiert. Die Versammlung konnte sich nicht fortbewegen.



Polizei demontiert Holzrahmen des Beschuldigten nach der Beschlagnahme (weiterhin unter voller Blockade des Gehwegs).